



HVBG

HVBG-Info 07/1993 vom 10.03.1993, S. 0624 - 0626, DOK 554.3

Anwendung des § 114a ZVG auf Grundstückserwerb durch vom Gläubiger beherrschte Dritte - BGH-Urteil vom 09.01.1992 - IX ZR 165/91

Anwendung des § 114a ZVG auf Grundstückserwerb durch vom Gläubiger beherrschte Dritte

ZVG §§ 114a, 74a; AktG 1965 17 II, 1813; GG Art. 3I, 14

1. § 114a ZVG ist mit dem Grundgesetz vereinbar.
2. Der Berechtigte, der durch einen Strohmann, einen uneigennütigen Treuhänder oder eine von ihm abhängige Gesellschaft das Grundstück zu einem Betrage unter der 7-Zehntel-Grenze ersteigern läßt, um sich dessen Wert zuzuführen, muß sich nach § 114a ZVG so behandeln lassen, als hätte er selbst das Gebot abgegeben.
3. § 114a ZVG findet auch dann Anwendung, wenn das den betreibenden Gläubiger beherrschende Unternehmen - selbst oder über einen von ihm abhängigen Dritten - das Grundstück ersteigert hat und der Gläubiger im Versteigerungstermin nicht als Bietkonkurrent des herrschenden Unternehmens auftreten konnte.
4. Ein solcher Tatbestand wird im aktienrechtlichen und im qualifizierten faktischen GmbH-Konzern vermutet, wenn das herrschende Unternehmen das Grundstück selbst oder mittelbar ersteigert hat.
5. Der Wert des mitversteigerten Zubehörs ist in die Berechnung der 7-Zehntel-Grenze einzubeziehen.

BGH, Urt. vom 09.01.1992 - IX ZR 165/91 (Celle)